

Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (Proporzinitiative 2014)

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 19. Juli 2012,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 27

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

Zusammensetzung
und Wahl

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ Das Weitere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Art. 27 KV

Die Grossratswahlen werden 2018 erstmals nach dem Verhältniswahlverfahren durchgeführt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.